

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.11 vom 25. Januar 2019

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2019.11

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.11 du 25 janvier 2019

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.11 del 25 gennaio 2019

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 23. Juli 2019

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), lic. iur. A. Lesmann-Schaub, C. Müller
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A_____

Beschwerdeführer

SUVA

Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

UV.2019.11

Einspracheentscheid vom 25. Januar 2019

Unfallkausalität von Kniebeschwerden rechts über den 31. Oktober 2018 hinaus verneint;
Status quo sine eingetreten; auf kreisärztliche Berichte kann abgestellt werden.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die
Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in
dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss
Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.